

Abgestimmter Entwurf – Stand 20.6.22

Satzung des Tierschutzvereins Oldenburg e.V. im Deutschen Tierschutzbund

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Oldenburg e.V.“.
Er ist eingetragen beim Registergericht Oldenburg unter der Registernummer VR 816.

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Oldenburg (Oldb). Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Oldenburg und Umgebung.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zu Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 - Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen (Volksbildung)
 - Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit
 - Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
 - Errichtung und Unterhaltung eines Tierheims als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist. Der Zweck kann auch dadurch erreicht werden, indem sich der Verein an gemeinnützigen Gesellschaften beteiligt.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Daneben kann der Verein seinen Satzungszweck auch verwirklichen durch Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereines besteht nicht. Der Verein kann seine satzungsmäßigen Aufgaben auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklichen.

4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.
6. Wenn es die finanzielle Situation zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).
3. Mitglieder der Jugendgruppe (Jugendmitglieder) müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben und die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich; diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenden Stimmen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt, der jederzeit ohne Frist schriftlich erklärt werden kann. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. ie Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
 - durch Ausschluss
 - durch den Tod.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt; wenn es
 - den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder wenn es Unfrieden im Verein stiftet;
 - mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Betroffenen in Textform mitzuteilen
9. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens, und auch während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung, bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.

Die Entscheidung kann vor der darauffolgenden Mitgliederversammlung schriftlich angefochten werden; eine Klage ist nur zulässig, wenn zuvor alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Das betroffene Mitglied ist abweichend davon zur darauffolgenden Mitgliederversammlung zu laden und hat Rederecht zum betreffenden Tagesordnungspunkt, wenn es den Weg der Anfechtung vor der Mitgliederversammlung bestreitet.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied gem. § 3 Ziffer 2 sowie jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Ausübung des Stimmrechts bei juristischen Personen ist durch die gesetzliche Vertretung oder durch Einzelbevollmächtigung möglich.
2. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.

Bei Anschriften-/Namensänderungen diese dem Vorstand zur Aktualisierung der Mitgliederliste mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung gilt der Zugang als erfolgt, wenn Mitteilungen an die alte Adresse versendet wurden.

Dies gilt auch für geänderte Bankverbindungen, wenn der Mitgliedsbeitrag per Lastschriftverfahren eingezogen wird. Meldet das Mitglied dies nicht rechtzeitig, haftet es für entstehende Schäden.

§ 5 – Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Jugendmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage auf Nachweis teilweise oder ganz erlassen werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
3. Die Beiträge nach Ziffer 1 und 2 können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März. eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist auch bei unterjährigem Ende der Mitgliedschaft ausgeschlossen

§ 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister und
 - 1 bis 2 Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wenn aus schwerwiegenden Gründen keine Mitgliederversammlung möglich ist, bleibt der Vorstand auch bei ablaufender Wahlperiode solange geschäftsführend im Amt, bis wieder eine Mitgliederversammlung möglich ist.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen als Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens ein Kalenderjahr Mitglied im Verein sind. Angestellte Mitarbeiter des Vereins dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben.

3. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen und Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann die Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz berufen. Eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit, hat in der ersten Mitgliederversammlung zu erfolgen, die auf das Ausscheiden folgt. Bis zur Ergänzungswahl bleibt der Vorstand beschlussfähig, solange noch ein Vorstandsmitglied i.S.d. § 26 BGB dem Vorstand angehört. Scheiden die i.S.d. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Soll der Vorsitzende seines Amtes enthoben werden und/oder aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 8 – Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden bzw. den 2. Vorsitzenden einzeln vertreten. 2 Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten. Die Geschäftsleitung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern, der Ausschluss von Ehrenmitgliedern
 - die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - die Vertretung des Vereins in Gesellschaften.
4. Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstands alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen.
5. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht und Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig.
6. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstands, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder in Präsenz oder digital vertreten sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden kann in Textform, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit Ausnahme der unter Ziffer 4 genannten Fälle mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
4. Bei Verpflichtungen oder finanziellen Entscheidungen mit einem Volumen von über 100.000 Euro sowie bei Ausschluss von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit des Vorstands erforderlich. Für den Kauf oder Verkauf von Immobilien ist der Vorstand verpflichtet, vor Vertragsabschluss ein Kurzgutachten nach den Bewertungsrichtlinien des Gutachterausschusses für Grundstückswerte durch einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen, an dessen Ergebnis er sich bei der Kauf- oder Verkaufsentscheidung im Sinne des Vereinsinteresses zu orientieren hat.
5. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, belegt durch Unterschrift unter Benennung der Gründe, schriftlich eine Einberufung verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform (z.B. auch E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten
 - die Genehmigung der Tagesordnung
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 - die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften,
 - die endgültige Entscheidung über die Ablehnung einer Mitgliedschaft
4. Gäste und Pressevertreter in der Mitgliederversammlung:
 - a. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt Gäste und Pressevertreter einzuladen.
 - b. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit weitere Gäste und Pressevertreter zulassen.
 - c. Als Gäste können durch die Mitgliederversammlung nicht zugelassen werden:
 - i. Mitglieder die ausgeschlossen wurden bzw. gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden ist.
 - ii. Ehrenmitglieder denen die Ehrenmitgliedschaft entzogen wurde oder ein Verfahren zum Entzug der Ehrenmitgliedschaft eingeleitet wurde.
 - iii. Ehemalige Mitglieder.
 - iv. Personen mit einem Vorstandsamt, einer Mitgliedschaft, einer Mitarbeit bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Organisation, die den Interessen des Vereines entgegenstehen.
 - d. Beratungen und Beschlussfassungen zur Abwahl, zum Ausschluss und zur Ablehnung von Mitgliedern erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
5. Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch digital ohne Anwesenheit der Mitglieder oder als Mischform sowohl als Präsenzveranstaltung mit teilweise zugeschalteten Mitgliedern abgehalten werden. Bei digitalen oder gemischten Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern rechtzeitig digital die Einwahldaten für die virtuelle Veranstaltung mitzuteilen und die Ausübung der Mitgliedsrechte digital sicherzustellen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung (Ausnahme § 7 (3)). Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
8. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
10. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften sind durch Zusendung oder Auslegung bekannt zu machen und in der nächsten Versammlung des Organs zu genehmigen.

§ 12 – Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt insgesamt zwei Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Ein Rechnungsprüfer soll in geraden und ein Rechnungsprüfer ist in ungeraden Kalenderjahren gewählt werden. Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und dürfen diesem im letzten Geschäftsjahr nicht angehört haben. Als Rechnungsprüfer sind grundsätzlich Vereinsmitglieder zu wählen. Alternativ kann der Vorstand andere unabhängige sachkundige Personen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.
2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 13 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Vorstand hat einen entsprechenden Versicherungsschutz des Vereins sicherzustellen.

§ 14 – Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.
5. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 15 Mitgliederliste

1. Die uns übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine

Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann. Inhalt sind insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und ggf. Bankverbindung.

2. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Ausnahmen sind folgende Fälle, in denen die Weitergabe rechtlich zulässig ist.
 - a) Vereinsinterne Weitergabe: Die Mitgliederliste steht Vorstandsmitgliedern und im Verein tätigen Personen, die mit der Verarbeitung von Daten befasst sind, zur Kenntnis. Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden. Weitere Informationen, insbesondere Kontodaten, werden nicht weitergegeben.
 - b) Rechte Dritter: der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 16 – Jugendgruppe

1. Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.
2. Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 17 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. sowie dessen Landetierschutzverband Niedersachsen e.V.. Der Vorstand teilt dem Verbänden jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 18 – Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 19 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die drei Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ____ . ____ . 2022 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung: _____ (nachträglich zu ergänzen)

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)